

STATUTEN

TC St. Katharein/Laming

(Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub St. Katharein/Laming“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Tragöß – St. Katharein und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bundesrepublik Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Pflege des Tennissports sowie die Errichtung und Erhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen.
2. Der Verein bezweckt weiters die Förderung des Gemeinwohls auf sportlichem Gebiet, die Förderung des Nachwuchses sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und zu anderen Vereinen. Der Verein bringt sich aktiv in die Dorfgemeinschaft ein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsmäßigen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege des Tennissportes in allen Leistungs- und Altersstufen.
- b) Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

- c) Einsatz von Vereinsmitgliedern und befugtem Personal für alle Tätigkeiten des Vereins.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge sowie Einnahmen aus Gästestunden,
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen,
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln,
- d) Sponsoring, Werbung, Spenden, Zinserträge sowie sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Tennisclub St. Katharein/Laming besteht aus:

- a. Ordentlichen Mitgliedern
- b. Außerordentlichen Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Gastmitgliedern
- e. Gästen

1. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung der, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, Mitgliedsbeiträge.

2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines finanziellen Beitrags fördern, ohne der Absicht, am Tennisbetrieb teilzunehmen.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

4. Es besteht die Möglichkeit, dass eine Ordentliche Mitgliedschaft durch einen Vorstandsbeschluss, mit absoluter Mehrheit, erworben werden kann, wenn diese Personen sich in einem angemessenen Ausmaß an der Vereinsarbeit beteiligen, ohne der Absicht am Tennisbetrieb teilzunehmen. Diese Mitglieder genießen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten wie Ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit. Diese Variante der Ordentlichen Mitgliedschaft muss einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand neu betätigt werden.

5. So genannte Gastmitglieder sind Tennisspieler, welche als Gastspieler die Mannschaften des Tennisclub St. Katharein/Laming im laufenden Meisterschaftsbetrieb unterstützen und über die die Teilnahme an Meisterschaftsspielen und dem dazugehörigen Trainingsbetrieb hinaus, keine Absicht haben, am Vereinsleben und dem allgemeinen Tennisbetrieb teilzunehmen. Diese Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand wie in §4 Abs. (4).

6. Gäste sind keine Mitglieder und können nur gemäß den Bestimmungen der Platz- und Spielordnung und nur gegen Bezahlung der jeweils festgesetzten Gebühren die Plätze benützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen oder juristischen Personen werden.

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Diese Entscheidung kann, zur Vereinfachung, von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden und auch als Umlaufbeschluss, mit einfacher Mehrheit, auf elektronische oder telefonische Art herbeigeführt werden. Dieser Vorgang ist jedoch in diesem Fall genau zu protokollieren und hat bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung in die Tagesordnung aufgenommen und dem Vorstand noch einmal zur Kenntnis gebracht werden.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung und erfordert absolute Mehrheit. Über mögliche Vergünstigungen für Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit absoluter Mehrheit.

4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis zu dessen Bestellung durch die Vereinsgründer.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

6. In allen diesen Fällen hat das austretende oder ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern (ab 16 Jahren) und den Ehrenmitgliedern zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a. Die Mitgliederversammlung

b. Der Vorstand

c. Die Rechnungsprüfer

d. Das Schiedsgericht

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung i. S. des Vereinsgesetzes 2002 findet jährlich statt und ist vom Vorstand zu einem Termin spätestens fünf Monate nach Ablauf eines Vereinsjahres einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied – im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmengleichheit bei dieser Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.

9. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
3. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 12a)
4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Höhe allfälliger Beitragsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

-) Obmann (Obfrau) und Stellvertreter(in)
-) Schriftführer(in) und Stellvertreter(in)
-) Kassier(in) und Stellvertreter(in)

1. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

3. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

8. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung wird erst mit der Wahl bzw. Bestellung eines Nachfolgers wirksam.

9. Die Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Bestellung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung und Leitung des Vereins; er ist das „Leitungsorgan“ i. S. des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- a. Verwaltung des Vereinsvermögens
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- d. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
- e. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im Schiedsgericht. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der anderen Vereinsorgane fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er besorgt den Schriftwechsel, die Einladungen zu den Sitzungen und die Protokollführung im Vorstand und Mitgliederversammlung.

4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. In seine Verantwortung fällt das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die Führung der Mitgliederdatei. Der Kassier ist berechtigt, eigenmächtig Einzahlungen, Abhebungen und Überweisungen vom Vereinskonto zu tätigen.

5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

6. Insichgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Obmannes.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keine weiteren Funktionen im Verein ausüben.

2. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 13 Abs. 6) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 7, 8 und 9 sinngemäß.

§ 15 Haftungen

1. Hinsichtlich der Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 verwiesen.

§ 16 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung i.S. des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gem. §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von drei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einhellig einen Dritten zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig. Die Entscheidungen sind vom Vorsitzenden schriftlich auszufertigen, von allen Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien im Wege des Vorstandes zuzustellen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Auch einem neuen Verein, der ebenfalls gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, kann das Vermögen übertragen werden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat über die Verwertung des – nach Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten – verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen.
- 4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.

Datum: 30.10.2023



Kurt Dörflinger (Gründer)



Rainer Müller (Gründer)